

City-Arbeitskreis Schloßstraße e.V.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Kunsthandwerkermarkt im Rahmen des Koblenzer Schängelmarktes vom 14. bis 16. September 2012

Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung als Aussteller ist die professionelle Beschäftigung als Kunsthandwerker im handwerklichen Bereich. Diese muss durch eine Mitgliedschaft bzw. Eintragung in die Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Zulassung auf Grundlage einer Mitgliedschaft in einem künstlerischen oder kunsthandwerklichen Berufsverband möglich. In Zweifelsfällen entscheidet die Handwerkskammer Koblenz über die Zulassung des Bewerbers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, folgende Punkte während des Marktgeschehens auf der Schloßstraße zu befolgen:

(1) *Aufbau*

Freitag, 14. September 2012 von 8.00 bis 15.30 Uhr

Fahrzeuge dürfen während des Marktgeschehens nicht auf der Schloßstraße geparkt werden. Der Veranstalter versucht, einen Ausstellerparkplatz ab Freitag, 14. September 2012, 16.00 Uhr zur Verfügung zu stellen. Für die Feuerwehr ist während des Marktgeschehens in der Schloßstraße eine mittlere Notspur von festem oder beweglichem Standzubehör freizuhalten (Begehung durch Mitarbeiter des Gewerbeaufsichtsamtes und der Feuerwehr).

(2) *Abbau*

Sonntag, 16. September 2012 von 18.00 bis 22.00 Uhr

Der Standplatz muss in sauberem (gereinigtem) und einwandfreiem Zustand hinterlassen werden. Bei Nichtbeachten behält sich der City-Arbeitskreis den Ausschluss des Teilnehmers zum nächsten Kunsthandwerkermarkt vor.

(3) *Marktzeiten*

Die Mindestmarktzeiten sind: Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr, Samstag von 10.00 bis 20.00 Uhr, Sonntag von 11.00 bis 18.00 Uhr (Gastronomie und Rahmenprogramm ggf. bis max. 23.00 Uhr - außer Sonntag). In dieser Zeit muss der Stand ausreichend besetzt sein. Vorbereitungen zur Öffnung bzw. Schließung des Standes haben in den o. g. Auf- und Abbauzeiten zu erfolgen.

(4) *Standort*

Die Platzzuweisung erfolgt durch den City-Arbeitskreis und die Handwerkskammer Koblenz. Eine freie Platzwahl ist nicht möglich, Standplatzwünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt. Konkurrenzlosigkeit oder Ausschluss darf weder gefordert noch vom City-Arbeitskreis zugesagt werden. Der City-Arbeitskreis übernimmt keine Haftung für die Standlage der Konkurrenz.

(5) *Haftung*

Der Versicherungsnachweis über die Haftpflicht für ambulantes Gewerbe ist am Stand mitzuführen. Ohne Versicherungsnachweis wird kein Standplatz zugewiesen. Dies gilt auch bei gemeinsamen Aktionen von Anliegern und Ausstellern, soweit die Versicherung sie nicht von der Haftpflicht der ansässigen Geschäftsinhaber getragen wird. Der City-Arbeitskreis übernimmt keine Haftung für Schäden an und durch Dritte sowie durch höhere Gewalt. Der Standbetreiber übernimmt das volle Haftungsrisiko, insbesondere bei Nichtbeachtung von Anweisungen des Veranstalters (z. B. bzgl. Notspur, Lautstärke, Sicherung von Versorgungsleitungen etc.).

(6) *Versorgung mit Strom und Wasser*

Der Standbetreiber hat für ausreichendes Anschlußmaterial für Strom (Kabeltrommel) und ggf. Wasser zu sorgen. Die Versorgungsleitungen sind ausreichend zu sichern (z. B. Stolperschutz).

(7) *Müllentsorgung*

Der Aussteller entsorgt den durch seinen Stand anfallenden Müll ordnungsgemäß in die vom City-Arbeitskreis bereitgestellten Abfallbehälter. Die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter ist in der Grundgebühr enthalten. Der Standplatz ist täglich und besonders nach Abbau des Marktes gründlich zu reinigen (siehe auch Punkt 2).

(8) *Wachdienst*

Der City-Arbeitskreis hat für die Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag jeweils von 20.00 bis 7.00 Uhr einen Wachdienst mit Kontrollgängen beauftragt, nicht für Donnerstag auf Freitag, um eine allgemeine Bewachung des Marktes sicherzustellen und dem Vandalismus vorzubeugen. Der City-Arbeitskreis veranlasst jedoch keine Bewachung für den Einzelstand und übernimmt auch keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung. Alle beweglichen Ausstellungsstücke müssen daher sicher verwahrt werden.

(9) *Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke*

Die Gestattung für den Ausschank alkoholischer Getränke ist vom Aussteller gesondert beim Ordnungsamt Koblenz zu beantragen (Ausnahme: kostenloser Ausschank).

(10) *Standmiete und Stornogeühr*

Der Aussteller haftet grundsätzlich für die gesamte Standmiete. Bei Absage bis zum 12.08.2012 wird keine Stornogeühr berechnet. Bei Absage bis zum 09.09.2012 ist die halbe Standmiete (Gesamtbetrag) und bei Absagen nach dem 09.09.2012 oder Nichterscheinen ist die volle Standmiete (Gesamtbetrag) als Stornogeühr fällig.

(11) *Hausrecht*

Der City-Arbeitskreis Schloßstraße e.V. übt auf dem Marktgelände als Veranstalter das Hausrecht aus.